

PÜHN

Rechtsanwälte

Mandantenrundschriften

Juni 2019

Datenschutzrecht

Ein Jahr DSGVO – Was war, was ist, was kommt.

Im Mai jährte sich das In-Kraft-Treten der DSGVO – eine damals wie heute umstrittene Verordnung, die indes nichts an Aktualität und Brisanz verloren hat. Grund genug, um eine erste Bilanz zu ziehen, aber auch, um den Blick nach vorn zu richten.

1. Was war?

Am 25.05.2018 war es soweit, die DSGVO trat in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt waren die wenigsten Unternehmen vorbereitet und es herrschte große Verunsicherung. Wir haben uns dieses Themas von Beginn an angenommen und berichteten in unseren Mandantenrundschriften 09/17, 01/18, 05/18, 10/18 und 02/19.

Die DSGVO und das mit ihr völlig überarbeitete BDSG werden vorerst im Wesentlichen in ihrer derzeitigen Fassung bestehen bleiben. Aktuell sind in der Regierungskoalition lediglich punktuelle Lockerungen des BDSG für Deutschland im Gespräch (Erhöhung der Schwelle für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten von 10 auf 20 Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind; Vereinfachung von Fotoaufnahmen auf öffentlichen Veranstaltungen).

2. Was ist?

Neben viel – in großen Teilen auch berechtigter – Kritik wird der DSGVO zunehmend auch Lob entgegengebracht. Von einem europäischen Exportschlager und Vorbild für den Rest der Welt ist da die Rede. Und tatsächlich: Es ist ein besserer Umgang mit dem Datenschutz zu beobachten und die Sensibilität für datenschutzrechtliche Themen ist signifikant gestiegen.

Angesichts in immer größerem Ausmaß wachsender Cyber- bzw. Internetkriminalität ist das durchaus positiv zu werten. Dem stehen freilich viel Bürokratie für kleine und mittlere Unternehmen und das Gefühl gegenüber, dass die „großen Datenkraken“ Google, Facebook und Co. nach wie vor unbehelligt weiter Daten sammeln und verwerten.

Wie bereits berichtet, ist die gefürchtete „Abmahnwelle“ vorerst ausgeblieben. Dies mag verschiedene Gründe haben – so ist zum einen umstritten, ob ein datenschutzrechtlicher Verstoß überhaupt eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung rechtfertigen kann und zum anderen handelt es sich beim Datenschutzrecht um eine relativ komplizierte Rechtsmaterie.

Im Zuge der Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) durch das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs hat allerdings die Bundesregierung in ihrem Entwurf eine Regelung aufgenommen, dass bei Verstößen von kleinen Unternehmen sowie vergleichbaren Vereinen der Aufwendungsersatz für Abmahnungen von Mitbewerbern ausgeschlossen sein soll. Dies würde implizieren, dass ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften grundsätzlich wettbewerbsrechtlich abgemahnt werden könnten. Genau aus diesem Grund hat sich der Bundesrat gegen diese Vorschrift ausgesprochen.

3. Was kommt?

Es bleibt mit Spannung abzuwarten, welcher Vorschlag sich am Ende durchsetzt. Sollte durch den Gesetzgeber geklärt werden, dass wettbewerbsrechtliche Abmahnungen gegen datenschutzrechtliche Verstöße möglich sein sollen, könnte die befürchtete Abmahnwelle doch noch ins Rollen kommen. Es bleibt zu hoffen, dass dieses Szenario nicht eintritt.

Ansonsten ist bereits jetzt offenbar, dass die DSGVO nur ein Baustein für die Sicherheit von Daten bzw. gegen den Missbrauch von Persönlichkeitsrechten und Betriebsinterna und damit auch gegen Internetkriminalität sein kann. Bereits zusätzlich in Kraft getreten ist das Geschäftsgeheimnisgesetz; in den nächsten Jahren wird die ePrivacy-Verordnung dazukommen.

a) Geschäftsgeheimnisgesetz

Bereits in unserem Mandantenrundschreiben 04/19 haben wir Sie auf das neue Geschäftsgeheimnisgesetz – dort im arbeitsrechtlichen Kontext – aufmerksam gemacht. Wie bereits mitgeteilt ist dieses Gesetz seit April dieses Jahres in Kraft, und eine wesentliche Neuerung ist das Erfordernis angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen, um in den Schutzbereich des Gesetzes zu fallen.

Bezüglich dieses zentralen Punkts kommen einem Unternehmen die bisherigen Anstrengungen zur DSGVO zugute. Zwar haben Geheimnis- und Datenschutz zunächst einmal nichts miteinander zu tun, allerdings gibt es Schnittmengen. Eine Kundenliste enthält personenbezogene Daten und kann auch ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Um nun diese Kundenliste angemessen zu schützen, kann auf die technisch organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und auf gegebenenfalls im Unternehmen diesbezüglich errichtete Strukturen zurückgegriffen werden.

b) ePrivacy-Verordnung

Diese Verordnung soll die DSGVO in Bezug auf elektronische Kommunikationsdaten ergänzen und präzisieren. Sie richtet sich vor allem an Unternehmen der Digitalwirtschaft. Ursprünglich sollte diese Verordnung zeitgleich mit der DSGVO in Kraft treten, ein finaler Entwurf liegt indes noch nicht vor und mit einer Verabschiedung wird nicht vor 2020 gerechnet.

Betroffen sind insbesondere Datenverarbeitungen beim Betrieb von Internetauftritten (insbesondere Cookies) und die Übermittlung von Direktwerbung an Endnutzer mittels elektronischer Kommunikation (E-Mail-Marketing, Telefonanrufe).

FAZIT:

Die Entwicklungen im Datenschutzrecht bleiben spannend – wir werden diese für Sie weiter beobachten. Zum Geschäftsgeheimnisgesetz werden in den nächsten Mandantenrundschreiben weitere Beiträge folgen, da diese Materie nicht nur im Arbeits- und Datenschutzrecht relevant ist, sondern beispielsweise auch im Gesellschaftsrecht. Wie immer gilt: Sollten Sie hierzu oder auch sonst Fragen haben, so sprechen Sie uns gerne an!